

Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung

Lehrfahrt (Besichtigung, Exkursion, Studienfahrt)

Unter welchen Voraussetzungen sind Schüler bei Lehrfahrten, Exkursionen usw. versichert?

Die Fahrten sind dann versichert, wenn sie als schulische Veranstaltungen zu gelten haben, d.h. vom Schulleiter angeordnet sind und unter Aufsicht von Lehrkräften stehen.

Ist es erforderlich, dass an diesen Schulfahrten alle Schüler einer Klasse teilnehmen?

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn nur ein Teil der Schüler mitfährt oder der Teilnehmerkreis sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzt, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Besteht noch Versicherungsschutz, wenn eine Lehr- und Studienfahrt um ein oder zwei Tage verlängert wird?

Für die Verlängerungstage besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde diese genehmigt und in der Verlängerungszeit nicht private Interessen einzelner Teilnehmer oder der gesamten Gruppe im Vordergrund stehen.

Ist bei nicht genehmigten verlängerten Studienreisen, die nicht versichert sind, auch die Rückreise unversichert?

Wird durch Art und Dauer der Verlängerung der Zusammenhang mit der genehmigten Lehr- und Studienfahrt gelöst, dann erfolgt auch die Rückreise auf eigenes Risiko.

Besteht Versicherungsschutz, wenn eine genehmigte Studienfahrt zwecks Begrenzung des Zeitverlustes durch die An- und Rückreise jeweils in der Nacht durchgeführt wird

Nachtfahrten im Rahmen einer genehmigten Studienfahrt haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Frage des Versicherungsschutzes. Sie sind also im Rahmen des Versicherungsschutzes für die gesamte Fahrt geschützt.

Unterliegen Erkundungs- oder Studiengänge dem Unfallversicherungsschutz, die zur Anfertigung von Facharbeiten in der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden?

Erkundungs- oder Studiengänge zur Anfertigung von Facharbeiten sind versichert, wenn sie unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft stehen. Dagegen sind auf eigene Faust unternommene Erkundungsgänge ebenso unversichert wie die Anfertigung der Arbeit im häuslichen Bereich.

Inwieweit spielt die Kostenbeteiligung der Schulträger hierbei eine Rolle?

Studienfahrten als unterrichtliche Veranstaltungen sind unabhängig vom Umfang der Zuschussgewährung dem Versicherungsschutz unterstellt.

Hat es Einfluss auf den Versicherungsschutz, wenn die Eltern der Schüler mit ihren eigenen Fahrzeugen die Beförderung zum Zielort aus Kostenersparnisgründen übernehmen?

Auch in diesem Fall besteht Versicherungsschutz für die Schüler sofern die Schulfahrt als solche eine Schulveranstaltung darstellt.

Wie verhält es sich bei Reisen in den Ferien ?

Reisen während der Ferien mit Lehrkräften zu in- oder ausländischen Zielorten sind in aller Regel nicht als schulische Veranstaltungen anzusehen und deshalb nicht unfallversichert.

Lehrfahrten können aus Termingründen in Ferienzeiten fallen. Besteht dennoch Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler?

Wenn z.B. für eine Lehrfahrt nach Bonn durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nur ein Termin in der Zeit der Osterferien erhältlich ist, dann besteht auch für die von Lehrkräften begleitete und beaufsichtigte Fahrt in den Ferien ausnahmsweise Versicherungsschutz.

Gelegentlich werden im Rahmen des Unterrichtes auch Bauwerke, Betriebe, Museen, Zirkusse und Theater besucht. Sind die Schüler auf dem Wege zu diesen Veranstaltungen und während dieser Veranstaltungen selbst versichert?

Wenn der Besuch dieser Einrichtungen als schulische Veranstaltung zu gelten hat und klassenweise erfolgt, stehen sowohl der Weg als auch der Aufenthalt unter Versicherungsschutz.

Reicht es aus, wenn eine Schulfahrt schriftlich am „schwarzen Brett“ der Schule bekannt gemacht worden ist?

Entscheidend ist, welches Gesamtbild die Veranstaltung bietet, und dass daraus der Schluss für die Beteiligten (Eltern und Schüler) gerechtfertigt ist, sie stehe als eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene Schulfahrt in innerem Zusammenhang mit dem Schulbesuch.

Wie verhält es sich bei Auslandsreisen ?

Unter den vorgenannten Bedingungen besteht auch hier Versicherungsschutz. Derartige Auslandsreisen müssen jedoch von der oberen Schulbehörde (z.B. Oberschulamt) genehmigt werden.

Sind auch Veranstaltungen und Reisen im Rahmen der politischen Bildung versichert?

Ebenso wie Lehr- und Studienfahrten müssen auch Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung (z.B. Bundes- oder Landtagsbesuche, Berlin-Reisen usw.) dem Lehrplan entsprechen. Insoweit haben sie nach Genehmigung durch den Schulleiter als versicherte schulische Veranstaltung zu gelten.

Kann verbotswidriges Verhalten der Schüler während einer Schulfahrt den Unfallversicherungsschutz aufheben?

Ja. Entgegen der Anweisung der aufsichtsführenden Lehrkraft unternahmen zwei Schüler während einer mehrtägigen Schulfahrt abends eine Fahrt mit einem gemieteten Motorroller und verunglückten. Der Versicherungsschutz musste abgelehnt werden, weil der sachliche Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung während der verbotenen Motorrollerfahrt nicht mehr bestand.

Projekttag

Einige Schulen führen sogenannte Projekttag durch. Hierbei werden ausgewählte Projekte (z.B. Wald, Bauernhof, usw.) besucht und die Schüler neben der thematischen Unterrichtung in der Schule vor Ort informiert. Besteht hierbei für die Schüler Unfallversicherungsschutz?

Projekttag werden von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt und stellen daher schulische Veranstaltungen dar. Deshalb besteht sowohl an ausgewählten Projekten als auch auf den Wegen Versicherungsschutz. Die Schüler sind auch dann versichert, wenn sie in privaten Pkws oder in Fahrzeugen der Lehrkräfte zu den einzelnen Projekten befördert werden.

Wenn im Rahmen von Projektwochen ein mehrtägiger Aufenthalt in einer Bundeswehrekaserne vorgesehen ist, sind die Schüler dann auch bei Fahrten in Militärfahrzeugen versichert?

Projektwochen bzw. -tage sind in der Regel schulische Veranstaltungen. Deshalb sind bei solchen Schulveranstaltungen auch Fahrten in oder auf Fahrzeugen der Bundeswehr versicherungsmäßig geschützt, soweit sie dem beabsichtigten Kennenlernen des Dienstbetriebes zuzurechnen sind.

Im Rahmen von Projekttagen werden auch Themen wie „Die Bedeutung des Wassers“ o.ä. behandelt. Ist hierbei das Kanufahren unter Mitwirkung eines örtlichen Vereins auf in der Nähe gelegenen Gewässern versichert?

Hier handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, so dass sowohl das Kanufahren als auch die notwendigen Wege

unter Versicherungsschutz stehen.

Im Rahmen der sogenannten Projekttag werden teilweise auch ausgefallene Tätigkeiten verrichtet. Ist z.B. auch das Windsurfen versichert?

Die Projekttag haben regelmäßig als schulische Veranstaltung zu gelten. Wenn im Zuge der Durchführung dieser Projekttag das Windsurfen geübt wird, so ist auch für diese sportliche Betätigung der Schüler Versicherungsschutz gegeben.

Ist eine im Rahmen der Projekttag durchgeführte Alpenwanderung auf teilweise schwierigen Wegen noch versichert?

Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung, die insofern in ihrer Gesamtheit unter Versicherungsschutz steht.

Im Rahmen von Projekttagen oder des „Erweiterten Bildungsangebotes“ werden vereinzelt auch extreme Vorhaben, wie z.B. die Restauration eines Schrott-Pkw mit anschließenden Fahrversuchen auf dem Schulgelände durch 16jährige Schüler, realisiert. Sind solche Aktivitäten versicherte schulische Veranstaltungen?

Im Einzelfall wird sich der Schüler hier nicht ausschließen können. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus (§ 548 Abs.3 RVO), zumal hierbei Anweisungen des Lehrers befolgt werden müssen. Der Versicherungsschutz ist im allgemeinen gegeben. Das Fahren auf einem solchen „Übungsfahrzeug“ kann aber nicht als schulische Veranstaltung gebilligt werden, auch nicht auf dem Schulgelände.

Im Rahmen von Projekttagen kommt es vor, dass Schulen Hilfsgüter bei der Bevölkerung sammeln, die in unterstützungsbedürftige Gebiete transportiert werden sollen, z.B. Rumänienhilfe. Dabei beschränkt sich der Einsatz der Schüler nicht nur auf das Sammeln, Verpacken und Verladen der Hilfsgüter, sondern erstreckt sich auch auf den Transport und die Verteilung am Bestimmungsort. Besteht Versicherungsschutz?

Die Frage ist nicht eindeutig zu beantworten. Man wird zwar das Sammeln, Verpacken und Verladen der Hilfsgüter im Rahmen von Projekttagen als versicherte schulische Veranstaltung akzeptieren können. Der Transport an den Bestimmungsort .dies können auch Erdbebengebiete und andere weit entfernte Ziele sein .kann jedoch nicht ohne weiteres als Schulveranstaltung anerkannt werden. Hier erscheint es notwendig, dass die Schulaufsichtsbehörde den Rahmen der schulischen Veranstaltung exakt absteckt. Hiervon hat sich auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz letztlich abzuleiten.

Schulfahrten

Oft werden Schulfahrten im Klassenverband unternommen. Wie ist hier der Versicherungsschutz geregelt?

Ausflüge oder Wanderungen von einzelnen oder mehreren Klassen aus unterrichtlichen Gründen oder als Abschlussveranstaltungen sind stets versichert, wenn und soweit sie als schulische Veranstaltungen zu gelten haben und die Klassenmehrheit teilnimmt.

Sind Schüler bei Klassenausflügen noch versichert, wenn sie sich von der Gruppe entfernen und eigenmächtig Abkürzungen zum wartenden Bus zurücklegen?

In solchen Fällen kann im allgemeinen der Versicherungsschutz noch bejaht werden, weil eigenwirtschaftliche schulfremde Faktoren ausscheiden.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Schüler trotz ausdrücklichen Verbots eigenmächtig die Gruppe verlässt und schulfremden Interessen nachgeht, z.B. Erklimmen einer Burgmauer?

Wenn ein Schüler trotz ausdrücklichen Verbots die Klassengemeinschaft verlässt und sich eigenmächtig schulfremden Interessen zuwendet, steht er bei hierbei auftretenden Unfällen nicht unter Versicherungsschutz. Entscheidend sind die Verhältnisse des Einzelfalles.

Wie verhält es sich, wenn ein bereits schulentlassener Schüler zu einem Klassenausflug seiner ehemaligen Schule eingeladen wird?

Hier besteht kein Versicherungsschutz, weil der Schulentlassene nicht mehr seiner früheren Schule angehört.

Besteht bei Klassenfahrten, etwa einer Abiturklasse, auch dann Versicherungsschutz, wenn hierzu Privat- Pkw benutzt werden?

Wenn die Klassenfahrten als schulische Veranstaltung zu gelten hat, ist sie auch dann versichert, wenn sie mit Privat -Pkw durchgeführt wird. Diese Aussage bezieht sich jedoch lediglich auf die teilnehmenden Schüler.

Gelegentlich werden schulfreie Samstage benutzt, um im Rahmen des „Erweiterten Bildungsangebotes“ einen Ausflug, z.B. zu einer nahegelegenen Stadt, durchzuführen. Sind die Schüler hierbei versichert?

Wenn der Ausflug unter Leitung und Verantwortung der zuständigen Lehrkraft durchgeführt wird und im übrigen als schulische Veranstaltung zu gelten hat, so besteht Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler.

Stehen auch Unterrichtsangebote im Rahmen des „Erweiterten Bildungsangebotes“, z.B. mehrtägige Wanderungen, unter Versicherungsschutz?

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem „Erweiterten Bildungsangebot“ um schulische Veranstaltungen handelt. Deshalb besteht auch zweifelsohne für diese Veranstaltungen Versicherungsschutz.

Sind Schüler versichert, wenn sie bei mehrtägigen Ausflügen die Fahrt zum Standort (z.B. Jugendherberge o.a.) mit dem eigenen Fahrrad oder Moped zurücklegen?

Sofern den Schülern keine gemeinsame Beförderungsmöglichkeit angeboten worden ist, besteht auf der Fahrt zum Aufenthaltsort auch Versicherungsschutz, wenn diese Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt worden ist.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ein freitags stattfindender Schulausflug auf Samstag/Sonnabend ausgedehnt wird?

Im Regelfall ist nur der eigentliche Ausflugs tag versichert. Einer Ausweitung auf das darauffolgende Wochenende liegen in der Regel eigenwirtschaftliche Interessen zugrunde, so dass ein schulischer Zusammenhang und damit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Sind Eltern versichert, wenn sie bei Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten hilfsweise Aufsichtstätigkeiten verrichten?

Wenn einzelne Eltern sich bereit erklären, freiwillig Aufsichtstätigkeiten und sonstige Hilfsdienste während schulischer Veranstaltungen, z.B. Ausflüge, Wanderungen, zu übernehmen, so stehen sie für die Dauer dieser Tätigkeit ebenfalls unter Versicherungsschutz.

Sind Schüler versichert, wenn sie während einer Schulfahrt an einer gefundenen Patrone hantieren und dabei verunglücken?

In solchen Fällen besteht in der Regel kein Versicherungsschutz, es sei denn, der verantwortliche Lehrer oder Aufsichtspflichtige hat den Vorgang beobachtet und nicht eingegriffen. Die Schüler sollten gerade bei Schulausflügen immer wieder auf die von solchen Explosivkörpern ausgehenden Gefahren hingewiesen werden.

Gelegentlich werden Schulausflüge mittels Fahrgemeinschaft im eigenen Pkw ausgeführt, weil die Anzahl der teilnehmenden Schüler für einen Bus nicht ausreicht. Besteht hierbei Unfallversicherungsschutz?

Ja, auch in solchen Fällen sind die am Schulausflug teilnehmenden Schüler versichert unter der Voraussetzung, dass der Ausflug als schulische Veranstaltung gilt.

Ist eine wegen terminlicher Schwierigkeiten erst nach der Abschlussfeier durchgeführte mehrtägige Studienfahrt einer Abschlußklasse noch versichert?

Wenn die Studienfahrt als schulische Veranstaltung gilt und während des Schuljahres bereits als Unterrichtsziel vorbereitet wurde, besteht auch nach der Abschlussfeier auf dieser Fahrt Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler.

***Sächsischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen***

*Gesetzliche Unfallversicherung
Rosa-Luxemburg-Str. 1 7a
01662 Meißen
Telefon 0352 1/7240*

Quelle:

„Murmel stellt sich vor“

Schullandheimaufenthalte im Freistaat Sachsen

Herausgeber: Freistaat Sachsen – Staatsministerium für Kultus